



Mobilitätshilfe

Geld für die Beförderung von
Menschen mit Behinderungen

Fahrten zur Sozialen Teilhabe

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Heimat | Umwelt

Impressum

Bezirk Oberbayern

Bereich Kommunikation

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Prinzregentenstraße 14

80538 München

Telefon: 089 2198-91002

kommunikation@bezirk-oberbayern.de

Fotos: istockphoto/RyanJLane, www.avisio-muenchen.de,

© Luka – stock.adobe.com, Lebenshilfe Bremen e. V.

Stand: Mai 2022



Grußwort

Menschen mit Behinderungen möchten am Leben in der Gesellschaft teilhaben und ihr Leben aktiv, eigenverantwortlich und selbstbewusst gestalten. Auch außerhalb der eigenen Wohnung mobil zu sein, ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

Für Menschen mit Behinderungen gibt es deshalb im Rahmen der Eingliederungshilfe die sogenannte Mobilitätshilfe. Sie fördert die Soziale Teilhabe. Dank dieser Unterstützung lassen sich die Kosten für Fahrten zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen und zu geselligen Ereignissen finanzieren.

Ob Sie diese Hilfe in Anspruch nehmen können, erfahren Sie beim Bezirk Oberbayern.

Wir beraten Sie, Ihre Angehörigen oder Ihre rechtliche Betreuung jederzeit gerne.

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident von Oberbayern

Was ist Mobilitätshilfe?

Die Mobilitätshilfe für Menschen mit Behinderungen ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Sie wird zur sozialen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt. Sie ermöglicht Menschen mit Behinderungen, denen es wegen ihrer Behinderung nicht oder nur eingeschränkt zumutbar ist, den öffentlichen Nahverkehr zu nutzen, am kulturellen und öffentlichen Leben teilzunehmen.

Hierfür gewährt der Bezirk Oberbayern eine monatliche Geldpauschale. Damit kann die leistungsberechtigte Person eigenverantwortlich Beförderungsunternehmen (z. B. Taxi) und Behindertenfahrdienste in Anspruch nehmen. Wen sie mit der Fahrt beauftragt, kann sie frei wählen.



Wenn Personen Schwierigkeiten im Umgang mit einer Geldleistung haben, vereinbart der Bezirk Oberbayern auch Sonderregelungen.

Wofür gibt es Mobilitätshilfe?

Mobilitätshilfe fördert die Begegnung und den Umgang mit anderen Menschen:

- > z. B. Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Geselligkeit oder kulturellen Zwecken dienen
- > z. B. Besuch von Museen, Schwimmbädern, Festen oder Vorträgen
- > z. B. Kontaktpflege und Treffen mit Freunden in Cafés, im Zoo oder Theater
- > z. B. Einkaufen

Die Mobilitätshilfe gibt es für folgende Fahrten:

- > für Fahrten mit Beförderungsunternehmen (z. B. Taxi), Behindertenfahrdiensten oder Vereinsbussen sowie
- > für Fahrten, die Privatpersonen durchführen, die nicht im eigenen Haushalt leben.

Für jede Fahrt müssen die entstandenen Kosten nachgewiesen werden, wenn Mobilitätshilfe von mehr als 110 Euro monatlich gewährt wird.

Wofür gibt es Mobilitätshilfe nicht?

Mobilitätshilfe gibt es nicht für Fahrten, für die andere rechtliche Regelungen gelten:

- > Fahrten zu ärztlichen oder therapeutischen Maßnahmen (möglicher Kostenträger: Krankenkasse)
- > Fahrten zur Ausbildungsstätte und zum Arbeitsplatz (möglicher Kostenträger: Agentur für Arbeit)
- > Fahrten zu teilstationären Einrichtungen, z. B. zur Tagespflege (möglicher Kostenträger: Pflegekassen)
- > Heimfahrten zu Familie und Verwandten (möglicher Kostenträger: Bezirk Oberbayern im Rahmen anderer Leistungen)

Hierfür sind gesonderte Antragstellungen erforderlich. Gegebenenfalls sind auch andere Kostenträger zuständig. Die genannten Fahrten dienen nicht dem Zweck der Mobilitätshilfe.

Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.



Wer kann Mobilitätshilfe bekommen?

- ✔ **Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung** (Merkzeichen „aG“) nach vollendetem 14. Lebensjahr
- ✔ **Kinder mit Behinderungen vor Vollendung des 14. Lebensjahres**, die laut ärztlichem Attest auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen sind. Ihre Eltern dürfen kein wegen der Behinderung steuerfreies oder durch sonstige öffentliche Leistungen gefördertes Fahrzeug besitzen.
- ✔ **Menschen mit geistigen Behinderungen nach Vollendung des 14. Lebensjahres** mit den drei Merkzeichen G (gehbehindert), H (hilflos) und B (Begleitung). Es muss ein Grad der Behinderung von 100 vorliegen. Laut Bescheid des Versorgungsamtes müssen sie als „geistig behinderte Menschen“ eingestuft sein oder ihre Behinderung auf andere Weise nachweisen.
- ✔ **Menschen, die in Folge ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können** und hierdurch in ihrer Möglichkeit zur Sozialen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind.

Voraussetzung ist immer der **Wohnsitz in Oberbayern**.

Wie hoch ist die Mobilitätshilfe?

Für alle anspruchsberechtigten Personen gibt es einen einheitlichen Sockelbetrag in Höhe von monatlich 110 Euro.

Bei nachgewiesenem **Mehrbedarf** wird eine Erhöhung gewährt:

- > für sonstige leistungsberechtigte Personen bis zu 310 Euro monatlich.
- > für vollstationär in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung lebende Personen bis zu 206 Euro monatlich.

Einen Mehrbedarf über die genannten Beträge hinaus kann der Bezirk Oberbayern im Rahmen einer Härtefallregelung anerkennen:

- > wenn bei der Teilnahme am Fahrdienst behinderungsbedingt weit überdurchschnittliche Kosten entstehen,
- > wenn regelmäßig weit überdurchschnittliche Anfahrtswege zurückgelegt werden müssen.



Ausnahmen:

Als Obergrenze gilt der Sockelbetrag von monatlich 110 Euro für leistungsberechtigte Personen, wenn:

- > **sie selbst**
- > **ihre Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder ihr Ehe- bzw. Lebenspartner**
- > **oder – bei Minderjährigen – deren Eltern** einen Pkw besitzen, der auf Grund der Behinderung steuerfrei oder durch sonstige öffentliche Leistungen bezuschusst ist. Dieser Pkw muss dem Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen.

Was ist noch zu beachten?

Für Einkommen und Vermögen gelten Freigrenzen. Für das Vermögen gilt derzeit eine Freigrenze in Höhe von 59.222 Euro.

Einkommen und Vermögen über der genannten Grenze sind nach den Umständen des Einzelfalls ganz oder teilweise einzusetzen. Das Einkommen und Vermögen der Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder des Ehe- bzw. Lebenspartners werden nicht berücksichtigt.

Der Bezirk Oberbayern gewährt Mobilitätshilfe nur, wenn ein Bedarf besteht. Er kann die korrekte Verwendung der Geldpauschale jederzeit prüfen. Deshalb müssen die Belege ein Jahr lang aufbewahrt werden. Auf Nachfrage müssen sie der Sachbearbeitung vorgelegt werden.

Ihr Kontakt zum Bezirk Oberbayern

Servicestelle
Prinzregentenstraße 14
80538 München

Telefon: 089 2198-21010 und -21011
Fax: 089 2198-0521010 und -0521011
servicestelle@bezirk-oberbayern.de
www.bezirk-oberbayern.de

Unsere Sprechzeiten sind:
Montag bis Freitag von 9:00–12:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag 13:30–15:00 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach Terminvereinbarung

Bitte beachten Sie das Merkblatt zur Mobilitätshilfe unter
www.bezirk-oberbayern.de/Mobilitätshilfe.



Diese Infos gibt es auch
in Leichter Sprache.

